
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/126
26. Januar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/596)]

54/126. Entwurf eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Entwurf der dazugehörigen Protokolle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gebilligt hat, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/85 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, eine intersessionelle, allen Mitgliedern offen stehende zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfs eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzusetzen, die vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau zusammentrat,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 27. bis 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

¹ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

verabschiedet wurde², auf die Erklärung von Dakar über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Korruption, die auf der vom 21. bis 23. Juli 1997 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Korruption verabschiedet wurde³, sowie auf die Erklärung von Manila über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, die von der vom 23. bis 25. März 1998 in Manila abgehaltenen Asiatischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Korruption verabschiedet wurde⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit wie auch der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

in der Überzeugung, dass es geboten ist, das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle zügig auszuarbeiten und fertigzustellen,

eingedenk des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität über seine zweite Tagung, die vom 8. bis 12. März 1999 in Wien abgehalten wurde,⁵

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, der der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung vorgelegt wurde⁶, und bringt ihre Genugtuung über die Ergebnisse zum Ausdruck, die der Ad-hoc-Ausschuss auf seiner vom 19. bis 29. Januar, 8. bis 12. März und 28. April bis 3. Mai 1999 in Wien abgehaltenen ersten, zweiten und dritten Tagung erzielt hat, was die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit wie auch der Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betrifft;

2. *dankt* der Regierung Argentiniens für die Ausrichtung des informellen Vorbereitungstreffens des Ad-hoc-Ausschusses, das vom 31. August bis 4. September 1998 in Buenos Aires abgehalten wurde;

3. *beschließt*, dass das zusätzliche internationale Rechtsinstrument, das von dem Ad-hoc-Ausschuss im Hinblick auf den Frauen- und Kinderhandel erarbeitet wird, den Menschenhandel allgemein,

² E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

³ E/CN.15/1998/6/Add.1, Abschnitt I.

⁴ E/CN.15/1998/6/Add.2, Abschnitt I.

⁵ A/AC.254/11.

⁶ A/AC.254/13-E/CN.15/1999/5.

insbesondere aber den Frauen- und Kinderhandel betreffen soll, und ersucht den Ad-hoc-Ausschuss, den Entwurf des Instruments entsprechend abzuändern;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, seine Arbeit im Einklang mit den Resolutionen 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998 fortzusetzen und sie zu intensivieren, damit sie im Jahr 2000 abgeschlossen werden kann;

5. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im Jahr 2000 nach Bedarf einberufen werden soll, wie es die Erledigung seiner Aufgaben erfordert, und dass er mindestens vier Tagungen von jeweils zwei Wochen Dauer nach einem noch aufzustellenden Zeitplan abhalten wird;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt oder von außerplanmäßigen Mitteln ausreichend Zeit für die Aushandlung der Protokollentwürfe einzuplanen, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, um so die Chancen zu erhöhen, dass sie zeitgleich mit dem Entwurf des Übereinkommens fertiggestellt werden;

7. *begrüßt* das Angebot des Internationalen Instituts für höhere kriminologische Studien, nach Bedarf informelle Treffen zur Unterstützung der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses auszurichten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, informelle regionale oder interregionale Tagungen einzuberufen, um die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu unterstützen;

9. *begrüßt* das Angebot der Regierung Japans, ein internationales Seminar über die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen und den unerlaubten Handel damit auszurichten;

10. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss den endgültigen Text des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle der Generalversammlung zur baldigen Annahme vorlegen wird, bevor eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher Ebene stattfindet;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Italiens, eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene in Palermo auszurichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen zur Unterstützung seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um durch geeignete Mittel der technischen Hilfe sicherzustellen, dass sie an dem laufenden Verhandlungsprozess und an der Durchführung des Übereinkommens voll mitwirken;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch künftig auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, so auch auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zu gewähren;

15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten Tagung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die er bei seiner Arbeit erzielt hat.

*83. Plenarsitzung
17. Dezember 1999*